Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXI. Bern, den 19. Nov. 1799. (28. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 29. Okt.

(Fortsetzung.)

Schlumpf stimmt Koch bei.

Desloes hat sich auch nicht hinreissen lassen durch die großen Worte, die bei Anlaß der Gewerbsfreiheit geflossen sind; auch er ist überzeugt, daß dieser eine gute Gewerbspolizei vorgehen sollte; er stimmt Koch bei, und hofft, Escher werde für die Wasserbau-Commission fleißig arbeiten.

Fizi ist Rellstabs Meinung, und war auch ein Müller, und hatte immer zu verdienen, ungeachtet in seinem ehemaligen Kanton Appenzell weder Zwang noch privilegirte Mühlen vorhanden waren; er hofft, Niemand werde daran denken, die freigewordenen Schweizer näher zu beschranken, als sie es zuvor waren.

Bourgeois ist betrübt durch die Aeusserungen gegen unser Gewerbsfreiheitsgesez, welches der Constitution und den Menschenrechten gemaß ist. Er fodert Verweisung an die Commission.

Cartier: In Revolutionen verlieren immer Einige; wenn aber das Ganze gewinnt, so ist die Revolution zu beloben. Ist denn das Getreide, welches in eine neue Mühle getragen wird, das Eigenthum des alten Müllers, daß sich dieser beklagen darf: er werde in seinem Eigenthum verlezt, wenn eine andere Mühle neben der seinigen entsteht? Ich glaube nein, und eben darum auch ist das Geschrei wider Eigenthums-Verletzung durch Gewerbsfreiheit durchaus ungegründet. Uebrigens stimme ich Kochs eigentlichem Antrag bei.

Rellstab will sich mit Eschern vereinigen, aber nur unter dem Gesichtspunkt von Wasserbaupolizei, deren Bearbeitung er aber nicht für so schwierig ansieht.

Suter: Ich habe das Privilegium, zu leben; wir haben das Privilegium, Gesetze zu machen; kurz, alles ist Privilegium, und kann es seyn, wenn es Niemand schadet; wenn aber ein neuer Müller dem alten Müller das Wasser wegnimmt, so ist dieser in seinem Eigenthum verlezt; ich stimme Kochs Antrag bei.

Koch beharret auf seiner ersten Meinung, und wünscht, daß die Wasserbau-Commission ein abgesondertes Gesez vorschlage, durch welches jeder Bürger, der ein Wasserwerk irgend einer Art anlegen will, gehalten werde, dieses öffentlich bekannt zu machen, und der Polizei anzuzeigen, damit Jedermann die allfalligen Einwendungen dagegen machen, und die Polizei die Sache gehörig beaufsichtigen könne, damit durch solche Anlagen kein Schaden bewirkt werde.

Kochs Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen der Mehrheit einer Commission, legt ein Gutachten vor über die Bothschaft des Direktoriums, welche einen Richter über die Interimsregierung von Zürich begehrte. (Wir haben dieses Gutachten bereits im No. 68. u. 69. des helv. Tagbl. geliefert.)

Cartier: Das Gutachten ist von der allergrösten Wichtigkeit; ich fodere, daß dasselbe erst ins Französische übersezt werde, ehe man in irgend eine Berathung darüber eintrittet.

Zimmermann folgt diesem Antrag.

Suter stimmt bei, und begehrt, daß das Gutachten auch nach der Uebersetzung noch 2 Tage, zu sorgfältiger Untersuchung, auf den Kanzleitisch niedergelegt werde.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird:

An den Senat.

In Erwägung, auf die Bothschaft des Vo-

ziehungsdirektoriums vom 19. dieses Monats, daß Uhli Schmuz von Ueberstorf, Franz Jungo von gleichem Orte, Jakob Egger von Plasselb, und Christen Aebischer von Niedermurren, für ihre gegenrevolutionären Handlungen von dem Militärgerichte zu Fryburg, nach den dazumal bestehenden Gesetzen, zu öffentlicher Arbeit und zu mehr und weniger langer Einsperrung in das Zuchthaus verurtheilt worden;

In Erwägung, daß diese Verurtheilten nur blinde Werkzeuge einiger Bösewichte waren, von denen sie verführt wurden, indem dieselben ihre Leichtglaubigkeit mißbrauchten, und daß es demnach hart wäre, wenn diese Unglüklichen die durch das Urtheil bestimmte Zeit hindurch ihre dem Verhältniß nach härtere Strafe ganz aushalten müßten, nachdem man einen Namens Rösberger mit besonderer Nachsicht behandelte, indem sein Todesurtheil zu einer einjährigen Einsperrungsstrafe gemildert wurde, dessen Verbrechen doch ungleich größer war;

In Erwägung endlich, daß diese vier Verurtheilten bis zur Zeit der in einigen Gemeinden des Kantons Fryburg ausgebrochenen Unruhen sich als gute Bürger betragen haben, so daß man in dieser Hinsicht, und in Betrachtung ihrer Reue, welche die besagte Bothschaft anführt, hoffen darf, daß ihr Betragen in der Folge ihre begangenen Fehler austilgen werde, und daß sie Familienväter sind, und diese Familien sie zu ihrer Unterstützung nöthig bedürfen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

Die gegen die Namens Schmuz, Jungo, Egger und Aebischer ausgefallte Einsperrungs-Strafe, ist in eine Eingrenzung in ihre respekt. Gemeinden für gleich lange Zeit, als ihre Strafe dauern sollte, gemildert, unter dem Verbotte, die Schenken und Gesellschaften zu besuchen, und unter Verpflichtung, für ihr künftiges Betragen Verbürgung zu leisten.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Art des Verkaufs der Nationalgüter.

Cartier fodert Zurukweisung an die Commission, um in zwei Tagen ein neues Gutachten vorzulegen.

Billeter fürchtet, die Vorsehung habe beschlossen, daß hierüber kein Beschluß angenommen werde. Er fodert Abänderung der Commission.

Zimmermann stimmt Cartier bei, und hofft, die Commission werde nicht muthlos werden.

Anderwerth stimmt Billeter bei, welcher beharret.

Koch ist Zimmermanns Meinung, welche angenommen wird.

Senat, 29. Oktober.

Präsident: Genhard.

Die Discussion über den Bericht der Revisionscommission der Constitution (S. 5.) wird eröffnet.

Genhard als Mitglied der Commission legt folgende Meinung vor:

Auf der angenommenen Basis, Helvetien in Bezirke und Viertheile einzutheilen, ruhet die Organisation aller Gewalten.

Jedes Viertheil von beiläufig 1000 Aktivbürgern bildet eine Urversammlung, die erstens: fünf Candidaten zu Stellvertretern des Volks; zweitens: Wahlmänner, die die obersten Gewalten aus dem Vorschlag von fünf Bezirken wählen; dann die Richter in das Bezirksgericht, die in das Friedensgericht, und die Munizipalitäten. Ich würde in die Munizipalität und in das Friedensgericht sieben Personen wählen. Das Bezirksgericht aber, kann aus zwölf, wozu jedes Viertheil 3 wahlt, bestehen.

Die Wahlmänner von 20 Viertheilen, oder 5 Bezirken, wählen die Repräsentanten aller obersten Gewalten aus den vorgeschlagnen Candidaten der Urversammlungen.

Ehe nun die Zahl dieser Repräsentanten festzu setzen ist, muß man wissen, wie viele oberste Gewalten seyn sollen, und aus wie vielen Mitgliedern dieselben bestehen müssen. Ich rathe derselben, so wie die ganze Commission, vier solcher an:

Eine Gesezgebende, die allgemeine Gesetze macht. Eine Vollziehende, die die Gesetze vollziehet, nach Gesetzen regiert, mit auswärtigen Mächten unterhandelt, und für innere und äussere Sicherheit wacht.

Eine Richterliche, die nach den Gesetzen richtet, oder wo sie nach der Constitution nicht zu richten hat, kassirt und motivirt, um die Einheit der Republik zu erhalten.

Eine Verwaltende, die das Nationaleigen-

thum aller Orten, alle Einnahmen und Ausgaben, den Nationalschatz, den Nationalwohlstand in Hinsicht auf Agrikultur, Künste, Wissenschaften, Erziehung, Armenwesen, Vorraths-Häuser, Viktualien, Schatzungen, Gebäude und dergleichen, die Arsenale und das Kriegsgeräth ausgenommen, welches der vollziehenden Macht untergeordnet ist, nach Gemäßheit der Gesetzen besorget.

Die gesezgebende Gewalt will ich, wie es jezt schon ist, in zwei von einander abgesondert Räthe theilen. In den grossen Rath, der aus 90 Mitgliedern besteht, der gesezliche Beschlüsse nach den in der Constitution festgesezten Grundsatzen macht, und in einen Prüffungs- oder Revisionsrath, der aus 54 Mitgliedern besteht, wenn man 18 Wahlversammlungen in Helvetien annimmt, der die Beschlüsse des grossen Raths annimmt oder verwirft, und die Constitutionsabänderungen vorschlägt; also 8 Repräsentanten auf jede Wahlversammlung gerechnet.

Der Vollziehungsrath wird aus 18 Mitgliedern bestehen, wenn es 18 Wahlversammlungen sind, wozu jede Wahlversammlung ein Mitglied wählt.

Der oberste Gerichtshof und der Verwaltungsrath werden nie der Vollziehungsrath gewählt werden.

Ich bin mit der Majorität in Ansehung des Friedens- und des Bezirksgerichts, wie auch mit der Prozedurart bei denselben einig. Nicht aber über den Vollziehungsrath und den obern Gerichtshof.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

Beschluß.

§. 1. Eine Gesellschaft von Freunden verbindet sich zu dem Vorhaben, mit der möglichsten Geflissenheit, auf allen Wegen die ihnen offen stehen, aus nahern und entferntern Gegenden, welche an Nahrungs- und Kleidungsmitteln von der Natur gesegneter, und von Menschen weniger geschadiget sind, als die unsern, in möglichst wohlfeilen Preisen, Quanta, (deren Größe sich nach den Fonds der Gesellschaft richten wird,) zu erhandeln und hieher liefern zu lassen.

§. 2. Diese Quanta, mit Verzicht auf allen Profit, und auf jede, noch so mäßige, Bezahlung ihrer Mühe, durchaus in den Preisen, um welche sie den Kaufern anligen, der nothdürftigeren Klasse ihrer Mitbürger zufliessen zu lassen, wäre freilich, besonders in Rücksicht auf den Fürkaufwucher — schon ein nützliches Unternehmen: allein die Gesellschaft wünscht noch unmittelbarer und kraftiger der Noth beispringen zu können.

§. 3. So viel darf sie sich freilich nicht schmeicheln, daß sie in den Stand kommen werde, nur gratis auszutheilen. Die Kräfte, womit sie wirken soll, (und wenn sie noch so reichlich damit ausgestattet würde), müßten auf diese Weise gar zu schnell verzehrt werden: Sie wird aber mit der möglichsten Sorgfalt darauf bedacht seyn, die Hungrigsten, in ihrem Wirkungskreise, ganz unentgeldlich zu speisen.

§. 4. Andre, nicht auf dem äussersten Grad des Mangels stehende, gleichwol der Unterstützung benöthigte, würden zwar das ihnen Zugetheilte bezahlen; aber, je nach dem Verhältniß ihrer erößern oder geringern Dürftigkeit, mit 1/8 oder 1/4 oder 1/2 oder 2/3 u. s. w. Abzug, von dem Preise, um welchen die Waare den Kaufern anligt; nicht blos würde also an Niemandem nicht der mindeste Profit gesucht, sondern jeder mit einer, seinem Bedürfnisse angemessenen, Gabe wohlthatig bedacht.

§. 5. Wenn sich nun die Gesellschaft ihren Wirkungskreis auch nur sehr eingeschrankt vorstellt: (sie wünscht aber denselben von einer Zeit zur andern erweitern zu können,) so erfordert die Ausführung ihres Hülfsgedankens betrachtliche Geldkrafte, welche sie unmöglich blos aus sich selbst schöpfen kann. Sie wird zwar, ehe dies Blatt im Publikum erscheint, aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder eine Casse errichtet haben; daß aber diese, (zumal auch die Gesellschaft noch nicht zahlreich ist) für den vorgesetzten Zweck hinreichend ausfallen könnte, wird niemand erwarten.

§. 6. Sie ladet also die menschenfreundlichen Mitbürger denen dieser Plan gefällt, ein, die dazu gewiedmete Casse mit Beisteuren zu vergrössern, und der Gesellschaft zuzutrauen, daß sie ihre Liebesgaben nach den oben aufgeführten